

- a) die Vergabe von Aufträgen auf dem Bausektor, soweit sie den Betrag von 50.000 Euro übersteigen;
- b) den Abschluß von Verträgen mit Planern/Planerinnen, Architekten/Architektinnen, Ingenieuren/Ingenieurinnen und Sonderfachleuten für und im Zusammenhang mit Einzelmaßnahmen im Hoch- und Tiefbau, sofern das Honorar 50.000 Euro übersteigt,
- c) die Zustimmung zur Überschreitung von Aufträgen und Verträgen nach Buchstaben a) und b), sofern diese 10 % der Auftragssumme übersteigen. Dies gilt grundsätzlich bei einer Überschreitung von mehr als 15.000 Euro.

§ 8 Planungs- und Verkehrsausschuß

(2) Der Planungs- und Verkehrsausschuß

- a) entscheidet über die Vergabe von Aufträgen auf dem Gebiet der städtebaulichen Planung von 25.000 Euro bis 50.000 Euro und beschließt die Durchführung von Planungswettbewerben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 10 Wirtschaftsförderungs- und Liegenschaftsausschuß

- (2) Der Wirtschaftsförderungs- und Liegenschaftsausschuß ist zuständig für die Beratung und Beschlußfassung über
 - a) den Erwerb von Grundstücken, soweit es sich im Einzelfall um einen Wert von 50.000 Euro bis 500.000 Euro handelt,
 - b) Tausch und Verkauf von Grundstücken, soweit es sich im Einzelfall um einen Wert von 25.000 Euro bis 50.000 Euro handelt.

§ 15 Zentrumsausschuß

- (1) Der Zentrumsausschuß besteht aus 16 Ausschußmitgliedern.
- (2) Der Ausschuß ist für alle Angelegenheiten zuständig, welche die Bereiche der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Sankt Augustin Zentrum-West sowie die Weiterentwicklung des Bereiches Zentrum-Alt betreffen. Die Zuständigkeiten der anderen Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin werden insoweit auf den Zentrumsausschuß übertragen.

In Abweichung von § 10 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung wird die Verwaltung ermächtigt, unabhängig von der Höhe des Kaufpreises im Einzelfall im Zentrumsausschuß zu den durch den Gutachterausschuß für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis ermittelten und am 24.03.1993/18.06.1993 geschlossenen Bodenrichtwerten (Anfangswerten) in der jeweils gültigen Wertermittlung und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten selbst zur Durchführung der Maßnahmen zu erwerben. Im Bereich der Entwicklungsmaßnahme Sankt Augustin Zentrum-West ist auch der Entwicklungsträger und Treuhänder BauGrund berechtigt, Grundstücke zu erwerben.

Der Zentrumsausschuß ist regelmäßig über Kaufangebote, realisierte Ankäufe sowie über Kaufabsichten zu unterrichten.

- (3) Die Zuständigkeiten des Rates und die gesetzlichen Zuständigkeiten anderer Ratsausschüsse bleiben hiervon unberührt.

Diese Änderungen treten ab 01.01.2002 in Kraft.

Problembeschreibung/Begründung:

In der Satzungskommission am 26.09.2001 wurden mit den Fraktionen einvernehmlich die vorgeschlagenen Änderungen der Zuständigkeitsordnung beraten.

Die Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin ist wegen der Euroanpassung erforderlich. Darüber hinaus soll durch die Erweiterung der Kompetenzen der Ausschüsse und des Bürgermeisters den Zielen der Neuen Steuerung Rechnung getragen werden, Arbeitsabläufe nachhaltig zielgerichtet und effizient zu erledigen.

In Vertretung

Hans-Ulrich Lehmacher
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf DM.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
 Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt DM, insgesamt sind DM bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr DM.